

Volleyballsportverein Annaberg 01 e.V

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Volleyballsportverein Annaberg 01“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Annaberg-Buchholz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ziele des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Durchführung und Pflege des Sports für alle Mitarbeiter der BVO Unternehmensgruppe und deren Angehörigen sowie anderer Personen. Die Förderung der Gesundheit, des Teamgeistes und der Kameradschaftlichkeit steht im Mittelpunkt der Vereinstätigkeit.
2. Die Ziele sollen insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
 - a) regelmäßige Durchführung von Turn-, Sport- und Spielübungen vorrangig in der Sportart „Volleyball“.
 - b) Veranstaltung von sportlichen Leistungsvergleichen und Turnieren
 - c) Durchführung von Kursen und Seminaren
 - d) Aufbau von Kinder- und Jugendsportgruppen als Freizeitangebot
 - e) Förderung des Umweltbewusstseins im Sport
 - f) Förderung des Freizeit- und Seniorensportes
 - g) Pflege des Erfahrungsaustausches mit anderen Vereinen

§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

1. Eine Mitgliedschaft ist für natürliche und juristische Personen des Privatrechts möglich, die die Satzung anerkennen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen einer schriftlichen Zustimmung der Eltern mit einem ärztlichen Attest.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des VSV formlos schriftlich zu beantragen. Im Aufnahmeantrag sind Name und Anschrift der Person zu nennen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen und den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben des weiteren das

Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
5. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Soweit der Vorstand keine andere Entscheidung trifft, endet die Mitgliedschaft am Ende des Monats in dem die Erklärung eingeht.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann insbesondere dann erfolgen, wenn über einen Zeitraum von 6 Monaten keine Mitgliedsbeiträge gezahlt wurden.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
8. Auf Beschluss des Vorstandes können Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen monatlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe und eventuelle Änderung in der Bemessung der Aufnahmegebühr sowie der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereines für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Für die Abwicklung der Finanzgeschäfte ist nach einer vom Vorstand zu beschließenden Kassenordnung zu verfahren.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,

- Über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - die Rechnungsprüfer zu wählen,
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzulegen
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder zu treffen.
2. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Zur Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
 3. Eine einmal jährlich durchzuführende ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Tagesordnung:
 - Bericht des Vorstandes,
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
 5. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge)
 6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
 7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
 8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Vorsitzender
- Stellvertreter
- Schatzmeister
- Zeugwart
- Schriftführer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Die Aufgabe des Vorstandes besteht in der Geschäftsführung des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit und insbesondere über die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen verantwortlich. Jeweils bis zum 30. April ist die Bilanz des vergangenen Geschäftsjahres vorzulegen.
3. Der Vorstand vertritt und leitet die Vereinsarbeit und entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann insbesondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Zwei Vorstandsmitglieder können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in der Regel offen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist die Wahl geheim durchzuführen. Jedes Mitglied des Vorstandes wird einzeln, entsprechend den vorgesehenen Funktionen, nach dem Mehrheitsprinzip gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
8. Vorstandsmitglieder können vor Ablauf der Amtszeit auf Antrag von mindestens 50 % der ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit abgewählt werden.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
10. Der Vorstand ist berechtigt ein weiteres Mitglied aus dem Kreise der Sponsoren in den Vorstand zu berufen. Dieses Mitglied besitzt beratenden Stimme und ist nicht vertretungsberechtigt.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
3. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen oder Zuruf.
4. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten erforderlich

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins einem gemeinnützigen Verein der Stadt Annaberg-Buchholz für Zwecke des Behindertensports zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Haftungsbeschränkung

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder mit deren Vermögen, soweit nur gesetzlich zulässig, ist ausgeschlossen.

§ 12 Wirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Festlegungen der Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen unberührt. Jedes Mitglied des Vereins erhält eine Ausfertigung der Satzung.